

Checkliste Transport und Schlachtung Schweine

Angaben zum Audit						
Betrieb /auditierter Standort						
EU-Zulassungsnummer						
Zertifizierungsstelle						
Name Auditor						
Name Auskunftsperson						
Markenlizenznehmer						
Auftraggeber des Audits						
Auditart	Erstaudit:		Folgeaudit:		Nachaudit:	
	Dokumentenaudit:					
Auditdatum (TT.MM.JJJJ)						
Auditzeit	Beginn:		Ende:		Dauer:	
Anzahl festgestellter Abweichungen						
Begründung für verkürzte Auditdauer						
Bemerkung						

Das Audit konnte nicht durchgeführt werden

- Kein Ansprechpartner vor Ort
- Zugang wurde verweigert

Hiermit bestätige ich die Angaben zum Betrieb und zu Durchführung des Audits. Eine Kopie des Auditberichtes (mindestens dieses Deckblattes) und des Maßnahmenplans habe ich erhalten.

Ort, Datum

Unterschrift Betriebsverantwortlicher

Unterschrift Auditor

Checkliste Transport und Schlachtung Schweine

Betrieb:

Maßnahmenplan						
Lfd. Nr.	Checklisten Punkt	Beschreibung der Abweichung	Bewertung (IAbw, sAbw, K.O.)	Vereinbarte Korrekturmaßnahme	Behebungsfrist	OK? ¹
1						
2						
3						
4						
5						
6						
7						
8						
9						
10						

¹von der Zertifizierungsstelle auszufüllen

Hiermit bestätige ich, dass die oben aufgeführten Korrekturmaßnahmen zwischen mir und dem Auditor vereinbart wurden. Die Zertifizierungsstelle ist spätestens mit Ablauf der im Maßnahmenplan festgelegten Frist über die Umsetzung einer Korrekturmaßnahme zu informieren.

Ort, Datum

Unterschrift Betriebsverantwortlicher

Unterschrift Auditor

Checkliste Transport und Schlachtung Schweine

Gültig ab: 01.01.2024

*Übergangsfrist für Bestandsbetriebe (Zertifizierung vor 01.01.; s. Richtlinie Transport und Schlachtung, Kap. 1.2): Erfassung von Abweichungen ab 01.01., Berücksichtigung in Risikoeinstufung ab 01.07.

Betrieb:

Prüfkriterien									
Lfd. Nr	Kapitel Richtlinie	Kriterium	Erläuterung / Durchführungshinweis	Bewertung					Beschreibung / Nachweise / Belege
				erfüllt	lAbw	sAbw	K.O.	n. a.	
1. Dokumentenüberprüfung									
1.1	RL Zert 2024 3.3	Der Systemteilnehmer erkennt die Nutzungsbedingungen und Vorgaben der Zertifizierungsstelle an.	Nachweis über einen gültigen Vertrag mit der Zertifizierungsgesellschaft wird im → Betriebsbeschreibungsbogen Schlachtung bestätigt.						
1.2	RL Zert 2024 3.2	Der Systemteilnehmer erkennt die Nutzungsbedingungen und Vorgaben des Labelgebers an.	Nachweis wird im → Betriebsbeschreibungsbogen Schlachtung bestätigt. Dieser enthält u.a. die Datenschutzerklärung und eine Einwilligung zur Dateneinsicht durch den DTSchB.						
1.3	2.2	Der Betriebsbeschreibungsbogen ist vollständig und aktuell.	Die → Betriebsbeschreibungsbogen Schlachtung wird vorgelegt. Abgleich des Betriebsbeschreibungsbogens, ggf. Korrektur bei betrieblichen Veränderungen.						
1.4	2.2	Externe Lagerorte werden im Betriebsbeschreibungsbogen genannt.*	Bei einer Lagerung von TSL-Ware in externen Lagerorten ist dies im → Betriebsbeschreibungsbogen zu integrieren. Kein externer Lagerort = n. a.						
1.5	RL Zert 2024 6.4.2	Alle festgelegten Korrekturmaßnahmen wurden fristgerecht und wirksam umgesetzt.	Prüfung des vorangegangenen Auditberichts und der darin festgehaltenen Korrekturmaßnahmen zur Abstellung der Abweichungen. Erstaudit = n. a.						
1.6	RL Zert 2024 6	Die an ANG bzw. BiB geknüpften Auflagen werden eingehalten.	Keine ANG/BiB vorhanden = n. a. Erstaudit = n. a.						
1.7	2	Alle notwendigen Dokumentationen werden tagesaktuell geführt.	z. B. Begehungsprotokolle, betriebliche Eigenkontrolle, Wartungsdokumente.						
1.8	2	Standardarbeitsanweisungen mit Angaben zur Organisation der Transportlogistik und des Abladens der Schlachttiere werden vorgelegt.	Bspw. Koordination von Anlieferzeit, damit die Standzeit zwischen Ankunft im Schlachtunternehmen und das Entladen der Tiere im Wartebereich ≤ 30 Min. liegt. Ggf. Koordination der Versorgung der Tiere während der Standzeit (z. B. wird für die Reduktion von thermischem Stress gesorgt, Nachfüllen der Tränkesysteme).						
1.9	2	Standardarbeitsanweisungen über die Schlachtung werden vorgelegt.	Die Handhabung / die Unterbringung / die Ruhigstellung / die Betäubung / die Entblutung / die Bewertung der Wirksamkeit der Betäubung / die Durchführung von Nottötung / die Tätigkeiten der Mitarbeiter einschließlich des Tierschutzbeauftragten sind definiert.						

Checkliste Transport und Schlachtung Schweine

Gültig ab: 01.01.2024

*Übergangsfrist für Bestandsbetriebe (Zertifizierung vor 01.01.; s. Richtlinie Transport und Schlachtung, Kap. 1.2): Erfassung von Abweichungen ab 01.01., Berücksichtigung in Risikoeinstufung ab 01.07.

Betrieb:

Prüfkriterien									
Lfd. Nr	Kapitel Richtlinie	Kriterium	Erläuterung / Durchführungshinweis	Bewertung					Beschreibung / Nachweise / Belege
				erfüllt	lAbw	sAbw	K.O.	n. a.	
1.10	2	In den Standardarbeitsanweisungen sind technische Parameter zur Schlachtung enthalten.	Stündliche Schlachtleistung / Angaben über die Betäubungs- und Entblutungsanlage (z. B. Hersteller, Modell, Baujahr) / Treibladung je nach Tierkategorie / stun-to-stick Intervall / Entblutungszeit / Schlüsselparameter entsprechend der Betäubungsmethode sind angemerkt.						
1.11	2	Ein Havarieplan liegt vor.	Bei Störungen (z. B. Brandfall, Defekt in der Betäubungsanlage), die die Versorgung u./o. die Sicherheit der Tiere beeinträchtigen können, sind Maßnahmen definiert. Mind. folgende Punkte werden berücksichtigt: <ul style="list-style-type: none"> • anderweitige Möglichkeiten zur Schlachtung der Tiere • Vorkehrungen für Tiere, die sich außerhalb des Wartebereiches befinden • die Versorgung der Tiere • Koordination der Transportlogistik, sodass beim Entladen keine erhöhte Wartezeit entsteht 						
1.12	2	Der Umgang mit im Schlachthof frischgeborenen Tieren inkl. des Umgangs mit dem Muttertier sind in Havarieplan definiert.*	Der Havarieplan und/oder das Krisenmanagementsystem beinhaltet Vorgaben über den Umgang mit im Schlachthof frischgeborenen Tieren inkl. des Umgangs mit dem Muttertier, wie z. B. der Informations- und Entscheidungsweg und die Kommunikation mit der zuständigen Behörde.						
1.13	2	Ein Brandschutzkonzept liegt vor.*	Das Brandschutzkonzept berücksichtigt insbesondere den Umgang mit Tieren, die sich im Brandfall in Gefahr befinden und die in ihrer Bewegungsfreiheit eingeschränkt sind.						
1.14	2	Die tierschutzsensibleren Bereiche werden videoüberwacht.	Die Videoüberwachung aus folgende Bereichen können vor Ort eingesehen werden: Anlieferung/Entladung/Wartebereich/Zutrieb/Betäubung/ggf. Auswurf/Entblutung. Wird das System der Videoüberwachung erst etabliert, müssen Nachweise dafür vorgelegt werden.						
1.15	2	Videoaufnahmen des tierschutzsensibleren Bereiches werden ausgewertet.	Videoaufnahmen von Anlieferung/Entladung/Wartebereich/Zutrieb/Betäubung/ggf. Auswurf/Entblutung werden risikoorientiert/anlassbezogen ausgewertet. Die Auswertung ist plausibel.						

Checkliste Transport und Schlachtung Schweine

Gültig ab: 01.01.2024

*Übergangsfrist für Bestandsbetriebe (Zertifizierung vor 01.01.; s. Richtlinie Transport und Schlachtung, Kap. 1.2): Erfassung von Abweichungen ab 01.01., Berücksichtigung in Risikoeinstufung ab 01.07.

Betrieb:

Prüfkriterien									
Lfd. Nr	Kapitel Richtlinie	Kriterium	Erläuterung / Durchführungshinweis	Bewertung					Beschreibung / Nachweise / Belege
				erfüllt	lAbw	sAbw	K.O.	n. a.	
1.16	2	Die Videoaufnahmen werden aufbewahrt.	Empfohlene Aufbewahrungszeit von mind. 4 Wochen. Bitte Aufbewahrungszeit in der Beschreibung anmerken.						
1.17	2.3	Die TSL-Eigenkontrolle, welche alle TSL-Anforderungen umfasst, wird alle 12 Monate durchgeführt und dokumentiert.	Die Eigenkontrolle enthält Unterschrift und Datum (Monat und Jahr). Berücksichtigt wird der Kalendermonat der durchgeführten Eigenkontrolle. Kontroll- oder Dokumentationssysteme, die bereits auf dem Betrieb vorhanden sind und belegen, dass die TSL-Anforderungen erfüllt werden können genutzt werden. Erstaudit = n. a.						
1.18	2.3	Für Abweichungen, die in der TSL-Eigenkontrolle festgestellt wurden, sind Korrekturmaßnahmen und Fristen dokumentiert.	Prüfung der letzten TSL-Eigenkontrolle. Erstaudit/keine Abweichungen = n. a.						
1.19	2.3	Festgelegte Korrekturmaßnahmen aus der TSL-Eigenkontrolle wurden fristgerecht umgesetzt und dokumentiert.	Prüfung der letzten TSL-Eigenkontrolle. Erstaudit/keine Abweichungen = n. a.						
1.20	2.4	Die Kontaktdaten des DTSchB sind im Krisenhandbuch/Krisenmanagementsystem des Schlachtunternehmens hinterlegt.	Kontaktdaten: schlachtung@tierschutzlabel.info						
1.21	2.4	TSL-systemrelevante Informationen sind an den DTSchB zu melden.	Es ist meldepflichtig, wenn Zertifikate entzogen wurden (bspw. IFS und QS) oder es zu einem Ausbruch von meldepflichtigen mikrobiellen Erregern gekommen ist. Auch meldepflichtig bei Umbauten, Neubauten, Störungsfällen, Brandfällen in der Schlachtung. Ebenso sind Sabotagen oder Einbrüche auf dem Betrieb zu melden. Erstaudit = n. a.						
1.22	2.4	TSL-systemrelevante Informationen sind an die zuständige Zertifizierungsstelle zu melden.	Es ist meldepflichtig, wenn Zertifikate entzogen wurden (bspw. IFS und QS) oder es zu einem Ausbruch von meldepflichtigen mikrobiellen Erregern gekommen ist. Auch meldepflichtig bei Umbauten, Neubauten, Störungsfällen, Brandfällen in der Schlachtung. Ebenso sind Sabotagen oder Einbrüche auf dem Betrieb zu melden. Erstaudit = n. a.						
1.23	2.4	Die Meldungspflicht ist auch bei Geschehen in externen Lagerorten einzuhalten.*	Meldungspflicht wie in Lfd.-Nr. 1.21 und 1.22 beschrieben. Kein externer Lagerort = n. a.						

Checkliste Transport und Schlachtung Schweine

Gültig ab: 01.01.2024

*Übergangsfrist für Bestandsbetriebe (Zertifizierung vor 01.01.; s. Richtlinie Transport und Schlachtung, Kap. 1.2): Erfassung von Abweichungen ab 01.01., Berücksichtigung in Risikoeinstufung ab 01.07.

Betrieb:

Prüfkriterien									
Lfd. Nr	Kapitel Richtlinie	Kriterium	Erläuterung / Durchführungshinweis	Bewertung					Beschreibung / Nachweise / Belege
				erfüllt	lAbw	sAbw	K.O.	n. a.	
1.24	2.5	Die Eingangsbestätigung vom DTSchB über die Übermittlung der Fünfjahrespläne liegt vor.	Eingangsbestätigungs-E-Mail wird beim Erstaudit vorgelegt. Folgeaudit = n. a.						
2. Sachkunde und Schulung sachkundiges Personal									
2.1	2.6	Sachkundiger sowie weisungsbefugter Tierschutzbeauftragter und Stellvertreter sind benannt.	Nachweise gemäß Art. 7 Abs. 2 der VO (EG) 1099/2009 (Tierkategorie Schweine) werden nicht vorgelegt = K.O.						
2.2	2.6	Tierschutzbeauftragter oder der Stellvertreter sind während des gesamten Schlachtprozesses im Betrieb anwesend.	Stichprobenartige Überprüfung der z. B. Wochenpläne, Schlachtpläne u./o. Personalpläne für einen Zeitraum von mind. 4 Wochen. Tierschutzbeauftragter oder Stellvertreter sind in den Tagen, an denen Tiere geschlachtet werden, nicht anwesend / vor Ort kann die Zuständigkeit des Personals nicht bestätigt werden / Abgleich der Dokumentenprüfung mit physischen Prüfung ergibt Grund zur Beanstandung = K.O.						
2.3	2.6	Der gesamte Schlachtprozess wird durch den Tierschutzbeauftragten oder eine durch ihn beauftragte und sachkundige Person beaufsichtigt.	Von der Anlieferung bis zum Tod der Tiere wird der Prozess durch den Tierschutzbeauftragten oder eine durch ihn beauftragte und sachkundige Person nicht beaufsichtigt / es ist anhand von bspw. Organigramm nicht nachvollziehbar, wer die Prozesse im Bereich der Anlieferung, der Entladung, im Wartebereich, beim Zutrieb zur Betäubung, während der Betäubung, bei Einhängen und Hochziehen und Entblutung, den Prozess beaufsichtigt / die Dokumentationen zur Unterweisung von Mitarbeitern entsprechend ihrer Aufgaben ist nicht nachvollziehbar / die Personen sind nicht sachkundig / die benannten Personen sind nicht anwesend = K.O.						
2.4	2.6	Das Personal verfügt über gültige Sachkundenachweise.	Nachweise gemäß Art. 7 Abs. 2 der VO (EG) 1099/2009 (Tierkategorie Schweine) werden von den anwesenden Mitarbeitern vorgelegt.						

Checkliste Transport und Schlachtung Schweine

Gültig ab: 01.01.2024

*Übergangsfrist für Bestandsbetriebe (Zertifizierung vor 01.01.; s. Richtlinie Transport und Schlachtung, Kap. 1.2): Erfassung von Abweichungen ab 01.01., Berücksichtigung in Risikoeinstufung ab 01.07.

Betrieb:

Prüfkriterien									
Lfd. Nr	Kapitel Richtlinie	Kriterium	Erläuterung / Durchführungshinweis	Bewertung					Beschreibung / Nachweise / Belege
				erfüllt	lAbw	sAbw	K.O.	n. a.	
2.5	2.6.1	Das sachkundige Personal wird alle 12 Monate zu ihrem Tätigkeitsfeld geschult.	Der Schulungsnachweis enthält Unterschrift und Datum (Monat und Jahr). Berücksichtigt wird der Kalendermonat der durchgeführten Schulung. Kontroll- oder Dokumentationssysteme, die bereits auf dem Betrieb vorhanden sind und belegen, dass die TSL-Anforderungen erfüllt werden, können genutzt werden. Erstaudit = n. a.						
2.6	2.6.1	Schulungsmaterialien werden bei Bedarf in mehreren Sprachen übersetzt.	Falls zutreffend liegen mehrsprachige Schulungsmaterialien vor.						
3. Warenstrom und Rückverfolgbarkeit									
3.1	2.4	Eine aktuelle TSL-Sortimentsliste liegt vor.	TSL-Sortimentsliste liegt in jedem Unternehmen vor. Diese ist spätestens in den KW 1-2 und KW 27-28 aktualisiert worden.						
3.2	3.1	Die TSL-Konformität kann sowohl für Tiere als auch für zugekaufte TSL-Ware nachgewiesen werden.	Prüfung des Lieferantennachweises, z. B. vorliegen von TSL-Zertifikat über die „Haltung von Mastschweinen“ und „Ferkelerzeugung und Ferkelaufzucht“ für Sauen und Zuchteber. Ggf. bei zugekaufter Ware werden Zertifikat über die „Schlachtung von Schweinen“ vorgelegt.						
3.3	3.1	Eine Identifikation von TSL-Tieren bzw. TSL-Waren der Einstiegsstufe ist auf allen Warenbegleitdokumenten durch eine innerbetriebliche Kennzeichnung möglich.	Unverwechselbare Kennzeichnung, bevorzugt mit Label, Schriftzug „Tierschutzlabel ‚Für Mehr Tierschutz‘ Einstiegsstufe“ oder klar zuzuordnende Abkürzung mit Stufenhinweis. Alternativ eindeutiges internes Referenzsystem. Prüfung der Premiumstufe = n. a.						
3.4	3.1	Eine Identifikation von TSL-Tieren bzw. TSL-Waren der Premiumstufe ist auf Warenbegleitdokumenten durch eine innerbetriebliche Kennzeichnung möglich.	Unverwechselbare Kennzeichnung, bevorzugt mit Label, Schriftzug „Tierschutzlabel ‚Für Mehr Tierschutz‘ Premiumstufe“ oder klar zuzuordnende Abkürzung mit Stufenhinweis. Alternativ eindeutiges internes Referenzsystem. Prüfung der Einstiegsstufe = n. a.						
3.5	3.2	Zu jeder Zeit erfolgt eine eindeutige Trennung der TSL-Tieren bzw. der TSL-Ware von Nicht-TSL-Tieren bzw. Nicht-TSL-Ware.	TSL ist immer konsequent und systematisch von Nicht-TSL getrennt. Korrekte Trennung z. B. während der Wartezeit, Schlachtung, Bearbeitung der Ware und die Kühlung.						

Checkliste Transport und Schlachtung Schweine

Gültig ab: 01.01.2024

*Übergangsfrist für Bestandsbetriebe (Zertifizierung vor 01.01.; s. Richtlinie Transport und Schlachtung, Kap. 1.2): Erfassung von Abweichungen ab 01.01., Berücksichtigung in Risikoeinstufung ab 01.07.

Betrieb:

Prüfkriterien									
Lfd. Nr	Kapitel Richtlinie	Kriterium	Erläuterung / Durchführungshinweis	Bewertung					Beschreibung / Nachweise / Belege
				erfüllt	IAbw	sAbw	K.O.	n. a.	
3.6	3.2	Die Produktionsreihenfolge nach absteigender Wertigkeit der Ware wird eingehalten.	Zerlegung nach Reinigung oder in absteigender Wertigkeit der Ware. Zerlegung getrennt nach Standards, TSL vor konventioneller Ware. Prüfung der Reinigungs- und Produktionsprotokolle auf Plausibilität. Keine Zerlegung = n. a.						
3.7	3.3	Der Warenfluss ist plausibel.	Prüfung der Warenein- und ausgangsdokumentationen: Lieferscheine, PLU-Statistik, Etiketten, Rechnungen. Warenbegleitdokumente sind mind. 12 Monate (bzw. nach Ablauf MHD) aufzubewahren.						
3.8	3.3	Die Berechnung des Warenstroms ist plausibel.	Prüfung anhand der Warenbegleitdokumente, des Warenein- und ausgangs. Stichprobenartige Berechnung des Warenstroms für einen Zeitraum von mind. 4 Wochen.						
3.9	3	Ein System zur Rückverfolgbarkeit ist etabliert.	TSL-Ware kann z. B. anhand von Artikelnummern zurückgerufen werden.						
3.10	3.2	TSL-KAT-3 Ware, welche unter TSL vermarktet wird, ist jeder Zeit eindeutig gekennzeichnet.	Sofern die KAT-3 Ware für die Herstellung von Heimtierernährung nach TSL-Vorgabe gesammelt, gelagert und verkauft wird, ist die TSL-Kennzeichnung der KAT-3 Ware eindeutig (bspw. TSL-E/TSL-P). Keine Sammlung TSL-KAT-3 Ware = n. a.						
3.11	3.5	Für jede Labelnutzung liegt das offizielle Freigabedokument vor.	Die Nutzung des Labels auf Verpackungen, Etiketten oder Werbemaßnahmen bedarf einer Freigabe des DTSchB in Form des offiziellen Freigabedokuments (PDF) inkl. der Freigabe E-Mail. Dabei ist min. eine Layoutfreigabe mit der Originalverpackung abzugleichen. Erstaudit: Es sind alle Layoutfreigaben zu überprüfen. Folgeaudit: Es sind alle neu hinzugekommenen/geänderten Produkte zu überprüfen. Keine neuen bzw. geänderten Layouts = mind. 3 zufällige Layoutfreigaben. Keine Endverbrauchereinheit = n. a.						
3.12	3.2	Für Produkte der Einstiegsstufe erfolgt eine Zerlegung von TSL-Schlachtkörpern, wobei die Tiere aus der Haltung der Einstiegs- und/oder Premiumstufe stammen.*	Prüfung der Wareneingangsdokumentation. Prüfung der Premiumstufe = n. a. Keine Zerlegung = n. a.						

Checkliste Transport und Schlachtung Schweine

Gültig ab: 01.01.2024

*Übergangsfrist für Bestandsbetriebe (Zertifizierung vor 01.01.; s. Richtlinie Transport und Schlachtung, Kap. 1.2): Erfassung von Abweichungen ab 01.01., Berücksichtigung in Risikoeinstufung ab 01.07.

Betrieb:

Prüfkriterien									
Lfd. Nr	Kapitel Richtlinie	Kriterium	Erläuterung / Durchführungshinweis	Bewertung					Beschreibung / Nachweise / Belege
				erfüllt	lAbw	sAbw	K.O.	n. a.	
3.13	3.2	Für Produkte der Premiumstufe erfolgt eine Zerlegung von TSL-Schlachtkörpern, wobei die Tiere aus der Haltung der Premiumstufe stammen.*	Prüfung der Wareneingangsdokumentation. Prüfung der Einstiegsstufe = n. a. Keine Zerlegung = n. a.						
4. Externer Lagerort (kein externer Lagerort = n. a.)									
4.1	3.4	Dokumentationen zur Warenstromtrennung und Rückverfolgbarkeit zu externen Lagerorten liegen in den jeweiligen Produktionsstandort vor oder können kurzfristig angefordert werden.*	Prüfung von Warenbegleitdokumenten (bspw. Lieferscheine, Etiketten, Palettscheine).						
4.2	3.4	Dokumentationen zur Warenstromtrennung und Rückverfolgbarkeit zu externen Lagerorten enthalten alle notwendigen Angaben.*	<ul style="list-style-type: none"> • Name des TSL liefernden Produktionsstandortes • Datum und Uhrzeit der Anlieferung • Produktname/Artikelnummer • Kennzeichnung des TSL-Produktes inklusive Stufenhinweis • Chargennummer • Menge/Gewicht • Name des Eigentümers der TSL-Ware 						
4.3	3.2	Eine Identifikation von TSL-Waren in externen Lagerorten ist auf Warenbegleitdokumenten durch eine innerbetriebliche Kennzeichnung möglich.*	Unverwechselbare Kennzeichnung, bevorzugt mit Label, Schriftzug „Tierschutzlabel ‚Für Mehr Tierschutz‘ Einstiegsstufe/Premiumstufe“ oder klar zuzuordnende Abkürzung mit Stufenhinweis. Alternativ eindeutiges internes Referenzsystem.						
4.4	3.3	Die Berechnung des Warenstroms ist anhand der Warenbegleitdokumente für die Ein- und Auslagerung plausibel.*	Das Verhältnis der angelieferten TSL-Ware, der eingelagerten TSL-Ware und der ausgelieferten TSL-Ware ist über den Zeitraum der eingelagerten TSL-Ware rechnerisch plausibel. Stichprobenartige Berechnung des Warenstroms für den jeweiligen Zeitraum der Einlagerung eines bestimmten Artikels. Erstaudit = Prüfung anhand des bestehenden Artikels						
5. Anforderungen an den Transport (der Transport von TSL-Tieren wird nicht vom Schlachtunternehmen organisiert = n. a.)									
5.1	4	Die TSL-Vorgaben für den Transport der TSL-Tiere sind dem Transportunternehmen bekannt.	Nachweise über die Übermittlung von Informationen über die TSL-Vorgaben vom Schlachtunternehmen an das Transportunternehmen werden vorgelegt.						

Checkliste Transport und Schlachtung Schweine

Gültig ab: 01.01.2024

*Übergangsfrist für Bestandsbetriebe (Zertifizierung vor 01.01.; s. Richtlinie Transport und Schlachtung, Kap. 1.2): Erfassung von Abweichungen ab 01.01., Berücksichtigung in Risikoeinstufung ab 01.07.

Betrieb:

Prüfkriterien									
Lfd. Nr	Kapitel Richtlinie	Kriterium	Erläuterung / Durchführungshinweis	Bewertung					Beschreibung / Nachweise / Belege
				erfüllt	lAbw	sAbw	K.O.	n. a.	
5.2	4 und 4.2	Eine Transportdauer von 4 h und eine Transportstrecke von 200 km werden nicht überschritten.	Standardarbeitsanweisungen zu dem Transport werden vorgelegt. Ab Laden der ersten TSL-Tiere bis zur Ankunft im Schlachtunternehmen ≤ 4 h und ≤ 200 km. Bei Überschreitung werden Nachweise vorgelegt (z. B. Unfall, Stau, Fahrzeugpanne).						
5.3	4	Es werden keine TSL-Tiere bei Außentemperatur ≥ 30 °C transportiert.	Standardarbeitsanweisungen zu den Transporten werden vorgelegt. Die Überprüfung von Transportplänen bestätigt, dass der Transport so geplant wird, dass die Beförderung nicht bei ≥ 30 °C stattfindet, z. B. Transport nachts oder in den kühleren Abend- und Morgenstunden. Laderaum vom Transportfahrzeug ist mit Klimaanlage ausgestattet = n. a.						
5.4	4	Das Transportunternehmen ist durch ein Qualitätssicherungssystem für den Tiertransport zertifiziert.	Die entsprechenden Nachweise liegen vor. Dieses System der Qualitätssicherung erfüllt die rechtlichen Mindestanforderungen und fordert ebenso das Vorliegen eines Notfallplans (z. B. QS).						
5.5	4	Ein Notfallplan für den Tiertransport wird vorgelegt. Dieser liegt auch dem Fahrer des Transportunternehmens vor.	Im Notfallplan werden Anweisung über das Verhalten bei extremen Witterungsbedingungen, bei unvorhergesehenen Verzögerungen, Unfällen und Fahrzeugpannen angemerkt. Dem Notfallplan ist auch zu entnehmen, welche Vorkehrungen ggf. zu treffen sind, um die TSL-Tiere anderweitig unterzubringen.						
5.6	4	Der Transport der TSL-Tiere erfolgt gemäß TSL-Vorgaben.	Standardarbeitsanweisungen zum Transport der TSL-Tiere werden vorgelegt. TSL-Vorgaben gemäß Kap. 4 sind enthalten.						
6. Anlieferung von Tiere im Schlachtunternehmen									
6.1	5	Anlieferlogistik und die Schlachtzeiten sind entsprechend koordiniert, damit die Beförderung von TSL-Tieren bei einer Außentemperatur ≥ 30 °C nicht stattfindet.	Anliefer- und Schlachtpläne werden nicht vorgelegt / anhand der Anliefer- und Schlachtpläne ist nicht plausibel, dass die TSL-Tiere nicht bei ≥ 30 °C angeliefert werden, z. B. Schlachtung nur nachts oder in die kühleren Abend- und Morgenstunden = K.O. Ausnahme: Laderaum des Transportfahrzeugs ist mit Klimaanlage ausgestattet = n. a.						
6.2	5	Die Standzeit des mit Tieren beladenen Transportfahrzeugs wird dokumentiert.	Die Zeit zwischen der Ankunft des mit Tieren beladenen Transportfahrzeugs im Schlachtunternehmen und dem Beginn der Entladung im Wartebereich wird dokumentiert.						

Checkliste Transport und Schlachtung Schweine

Gültig ab: 01.01.2024

*Übergangsfrist für Bestandsbetriebe (Zertifizierung vor 01.01.; s. Richtlinie Transport und Schlachtung, Kap. 1.2): Erfassung von Abweichungen ab 01.01., Berücksichtigung in Risikoeinstufung ab 01.07.

Betrieb:

Prüfkriterien									
Lfd. Nr	Kapitel Richtlinie	Kriterium	Erläuterung / Durchführungshinweis	Bewertung					Beschreibung / Nachweise / Belege
				erfüllt	lAbw	sAbw	K.O.	n. a.	
6.3	5	Die Standzeit des mit Tieren beladenen Transportfahrzeugs ist ≤ 30 Min.	Zeit zwischen der Ankunft im Schlachtunternehmen und der Entladung im Wartebereich. Bei Überschreitung werden Nachweise vorgelegt (z. B. über eine Havarie bei der Schlachtung).						
6.4	5	Fahrzeuge, welche Defekte aufweisen, die das Allgemeinbefinden der Tiere beeinträchtigen können, werden zuerst entladen.	Wie z. B. Defekt in ausfahrbaren Dächern, Belüftungs- u./o. Tränkesystemen, Verletzungsgefahr.						
6.5	5	Es wird der Zustand der Tiere kontrolliert, die im Fahrzeug aufs Abladen warten.	Die Kontrolle erfolgt durch den Tierschutzbeauftragten oder eine durch ihn beauftragte und sachkundige Person. Die Zuständigkeit des Personals kann vor Ort bestätigt werden. Maßnahmen werden bei Feststellung von Abweichungen, die das Allgemeinbefinden der Tiere beeinträchtigen, eingeleitet. Erforderlichenfalls wird die Entladung vorgezogen.						
7. Anforderungen an die Entladung									
7.1	6	Der Entladebereich ist überdacht oder hat einen Witterungsschutz.	Während des Entladens im Wartebereich werden die Tiere vor Witterungseinflüssen geschützt.						
7.2	6.2	Für Liefarenten werden Informationen zur guten Praxis im Umgang mit Tieren bei der Anlieferungen vorgelegt.	Die entsprechende Dokumentation wird vorgelegt.						
7.3	6.2	Schmerzinduziertes oder gewalttätiges Treiben kommen nicht vor.	Bspw. Einsatz von elektrischen Treibstöcken, u./o. der Druck auf empfindliche Körperteile wie die Augen/Genitalien, Schwanzdrehen u./o. Knicken, Hochheben eines Tieres an Kopf/Ohren/Schwanz/Fell oder Beinen, Schlagen, Treten, Ziehen gehunfähiger Tiere sowie der Einsatz von spitzen Treibhilfen. K.O.						
7.4	6.2	Das Personal des Schlachtunternehmens weist auf den korrekten Umgang mit Tieren hin, wenn sich Dritte Fehlverhalten, die beim Entladen der Tiere mitwirken.	Bspw. Tierhalter, Fahrer der Transportunternehmen. Das Entladen und Treiben erfolgt ruhig, nicht übereilt und ohne Einwirkung von Gewalt sowie unter Verwendung eines geeigneten Mittels (bspw. Treibpaddel, Stimme, leichtes Beklopfen mit der flachen Hand). Kontrolle vor Ort ergibt keinen Grund zur Beanstandung.						
7.5	6.2	Der Entladevorgang wird durch den Tierschutzbeauftragten oder einen von ihm benannten sachkundigen Mitarbeiter begleitet.	Die Zuständigkeit des Personals kann vor Ort bestätigt werden.						

Checkliste Transport und Schlachtung Schweine

Gültig ab: 01.01.2024

*Übergangsfrist für Bestandsbetriebe (Zertifizierung vor 01.01.; s. Richtlinie Transport und Schlachtung, Kap. 1.2): Erfassung von Abweichungen ab 01.01., Berücksichtigung in Risikoeinstufung ab 01.07.

Betrieb:

Prüfkriterien									
Lfd. Nr	Kapitel Richtlinie	Kriterium	Erläuterung / Durchführungshinweis	Bewertung					Beschreibung / Nachweise / Belege
				erfüllt	lAbw	sAbw	K.O.	n. a.	
7.6	6.2	Das Entweichen der Tiere in Entlade- und Auffangbereich kann verhindert werden.	Bspw. sind hohe, stabile und blickdichte Seitenschutzwände und Tore vorhanden.						
7.7	6.2	Die Anlieferungsrampen sind trittsicher und rutschfest.	Ggf. ist die Entladerampe einzustreuen, um ein Rutschen der Tiere zu vermeiden.						
7.8	6.2	Die Baubegebenheiten im Anlieferungsbereich ermöglichen die Eigenorientierung der Tiere.	Klare Sicht. Die Tiere gehen selbstständig vorwärts.						
7.9	6.2	Die Anlieferungsrampen und Treibgänge sind frei von optischen/mechanischen Hindernissen.	Bspw. Wasserschläuche und weitere am Boden abgestellte Objekte, Lichtstreifen am Boden. Es bestehen keine Verletzungsmöglichkeiten.						
7.10	6.2	Die Tiere werden ins Helle getrieben.	Die Beleuchtung im Anlieferungs- und Auffangbereich ist so anzupassen, dass die Tiere ins Helle getrieben werden.						
7.11	6.2	Die Tiere werden in kleinen Gruppen entladen und getrieben.	Die Isolation von Einzeltieren ist zu vermeiden. Ebenso ist zu vermeiden, dass die Transportgruppen neugruppiert werden. Tiere aus verschiedenen Kategorien werden in getrennten Wartebuchten aufgestellt.						
7.12	6.2	Nottötungen können im Entladebereich vorgenommen werden.	Dafür sind im Entladebereich für die jeweilige Tierkategorie geeignete und funktionsfähige Geräte vorhanden (z. B. Bolzenschuss, die geeignete Treibladung, Messer). Geräte nicht vorhanden / nicht geeignet / nicht funktionsfähig = K.O.						
7.13	6.2	Zusammengebrochene oder gehunfähige Tiere werden an Ort und Stelle notgetötet.	Nicht-Einhaltung = K.O.						
7.14	6.2	Tiere mit erhöhtem Betreuungsbedarf werden bei der Entladung und während der Wartezeit bis zum Zutrieb zur Schlachtung erkannt und sind ihrem Zustand entsprechend zu betreuen.	Dies sind z. B. geschwächte, kranke oder verletzte Tiere. Nötigenfalls werden sie separat aufgestellt u./o. zur Schlachtung vorgezogen, ggf. notgetötet.						
7.15	6.2	Die Anzahl nicht transportfähiger Tiere wird dokumentiert.	Dokumentiert wird die Anzahl der Tiere, bei denen Symptome oder Schäden festgestellt werden, die dem Bild eines nicht-transportfähigen Tieres entsprechen.						
7.16	6.2	Die Anzahl aller Tiere, die zur Schlachtung vorgezogen oder die notgetötet wurden, wird dokumentiert.	Der Hinweis, bei welchem Schritt die Tiere vorgezogen oder notgetötet wurden, wird notiert (z. B. Anlieferung, während der Wartezeit bis Schlachtung oder Zutrieb).						

Checkliste Transport und Schlachtung Schweine

Gültig ab: 01.01.2024

*Übergangsfrist für Bestandsbetriebe (Zertifizierung vor 01.01.; s. Richtlinie Transport und Schlachtung, Kap. 1.2): Erfassung von Abweichungen ab 01.01., Berücksichtigung in Risikoeinstufung ab 01.07.

Betrieb:

Prüfkriterien									
Lfd. Nr	Kapitel Richtlinie	Kriterium	Erläuterung / Durchführungshinweis	Bewertung					Beschreibung / Nachweise / Belege
				erfüllt	lAbw	sAbw	K.O.	n. a.	
7.17	6.2	Die Anzahl der beim Transport verendeten Tiere wird dokumentiert.	Die Erfassung vor Ort ist nachvollziehbar.						
8. Anforderungen an den Wartebereich und Zutrieb zur Betäubung									
8.1	7	Während der Wartezeit im Wartebereich sind die Tiere vor ungünstigen Witterungseinflüssen geschützt.	Kein Schutz vor z. B. direkter Sonneneinstrahlung, Hitze, Kälte, Regen, Wind = K.O.						
8.2	7	Es sind Einrichtungen zur Unterstützung der Thermoregulation im Wartebereich vorhanden.	Die Einrichtungen (z. B. Berieselung, Ventilatoren, Heizung) sind funktionsfähig. Im Bedarfsfall werden diese eingesetzt.						
8.3	7	Belüftungseinrichtungen sind im Wartebereich vorhanden.	Die Einrichtungen sind funktionsfähig. Im Bedarfsfall werden diese eingesetzt.						
8.4	7	Das Klima im Wartebereich ist angemessen.	Sensorische Schätzung. Gefühlt gutes Klima im Wartebereich.						
8.5	7	Im Wartebereich ist es ruhig.	Lärm und Unruhe im Wartebereich werden durch geeignete Maßnahmen reduziert. Bspw. das Dämpfen/Verlegen von Pneumatikventilen, die Vermeidung von Zugluft u./o. grelles Licht, wiederholtes Schlagen des Treibpaddels gegen die Treibgangwände. Sichtschutz und akustische Trennung zwischen Warte- und Schlachtbereich sind vorhanden. Das Personal trägt Schutzkleidung in dunklen/gedeckten Farben.						
8.6	7	Der Zustand der Tiere im Wartebereich wird durch den Tierschutzbeauftragten oder eine durch ihn beauftragte und sachkundige Person regelmäßig kontrolliert.	Die Zuständigkeit des Personals kann vor Ort bestätigt werden. Erforderlichenfalls wird die Schlachtung vorgezogen, wenn bspw. thermischer Stress oder Rankkämpfe zu erkennen sind.						
8.7	7.2	Nottötungen können im Warte- und Treibbereich vorgenommen werden.	Dafür sind im Warte- und Treibbereich für die jeweilige Tierkategorie geeignete und funktionsfähige Geräte vorhanden, z. B. Bolzenschussgeräte, Treibladung und Messer. Geräte nicht vorhanden / nicht geeignet / nicht funktionsfähig = K.O.						

Checkliste Transport und Schlachtung Schweine

Gültig ab: 01.01.2024

*Übergangsfrist für Bestandsbetriebe (Zertifizierung vor 01.01.; s. Richtlinie Transport und Schlachtung, Kap. 1.2): Erfassung von Abweichungen ab 01.01., Berücksichtigung in Risikoeinstufung ab 01.07.

Betrieb:

Prüfkriterien									
Lfd. Nr	Kapitel Richtlinie	Kriterium	Erläuterung / Durchführungshinweis	Bewertung					Beschreibung / Nachweise / Belege
				erfüllt	lAbw	sAbw	K.O.	n. a.	
8.8	7.2	Zusammengebrochene oder gehunfähige Tiere im Warte- und Treibbereich werden an Ort und Stelle notgetötet.	Nicht-Einhaltung = K.O.						
8.9	7.2	Maßnahmen werden bei Rankämpfen in Warteställen eingeleitet.	Treten Rangordnungskämpfe auf, werden unverzüglich Gegenmaßnahmen eingeleitet (bspw. Änderung der Schlachtreihenfolge oder Vorziehen der Tiere zur Schlachtung).						
8.10	7.2	Bevor neue Partien eingestallt werden, sind die Wartebuchten bei starker Verschmutzung zu reinigen.	Treibgänge werden bei Bedarf auch gereinigt.						
8.11	7.2	Die Böden der Treibgänge sind rutschfest. Sie haben keine wechselnden Wand- und Bodenverhältnisse oder Abflurrinnen.	Wenn bewegliche Abflussdeckel eingebaut sind, werden diese sicher fixiert, um eine mögliche Verletzungsgefahr zu vermeiden. Der Boden wird regelmäßig gereinigt und instand gesetzt.						
8.12	7.2.1	Jedem Tier steht in der Wartebucht uneingeschränkt Tränkwasser zur Verfügung.	Für jeweils 12 Tiere ist mind. 1 funktionstüchtige Tränke vorhanden. Die Verwendung von Nippeltränken ist unzulässig.						
8.13	7.2	Die Tränken weisen für die Tiere keine Verletzungsgefahr auf.	Wenn erforderlich, werden die Tränken nachgerüstet, um die Verletzungsgefahr zu reduzieren.						
8.14	7.2	Der Zutrieb zur Betäubung erfolgt tierschonend.	Ruhig, nicht übereilt, ohne Einwirkung von Gewalt und unter Nutzung eines geeigneten Mittels (bspw. Treibpaddel, Stimme). Tiere werden in der Vorwärtsbewegung nicht behindert. Vereinzelt Tiere werden schnellstmöglich betäubt und geschlachtet.						
8.15	7.2	Die Baubegebenheiten der Treibgänge und der Zutrieb zur Betäubung ermöglichen die Eigenorientierung der Tiere.	Treibgänge weisen keine Verletzungsmöglichkeiten auf. Klare Sicht. Selbstständiges Vorwärtsgehen.						
8.16	7.2	Die Tiere werden ins Helle getrieben.	Die Beleuchtung im Wartebereich und Zutrieb zur Betäubung ist so anzupassen, dass die Tiere ins Helle getrieben werden.						
8.17	7.2	Die Wartebuchten sind auch bei voller Stallbelegung für eine Kontrolle zugänglich.							
8.18	7.2.2	Die Wartebuchten und Treibgänge sind mind. 100 cm hoch und blickdicht verkleidet.	Wartebuchten, wo TSL-Tiere eingestallt werden, erfüllen die Anforderung.						

Checkliste Transport und Schlachtung Schweine

Gültig ab: 01.01.2024

*Übergangsfrist für Bestandsbetriebe (Zertifizierung vor 01.01.; s. Richtlinie Transport und Schlachtung, Kap. 1.2): Erfassung von Abweichungen ab 01.01., Berücksichtigung in Risikoeinstufung ab 01.07.

Betrieb:

Prüfkriterien									
Lfd. Nr	Kapitel Richtlinie	Kriterium	Erläuterung / Durchführungshinweis	Bewertung					Beschreibung / Nachweise / Belege
				erfüllt	lAbw	sAbw	K.O.	n. a.	
8.19	7.2	Die Fütterung der Tiere und Einstreu der Wartebuchten können im Havariefall gewährleistet werden.	Futter und Einstreu werden geeignet gelagert. Wenn im Havariefall Partnerbetriebe Futter/Einstreu zur Verfügung stellen und diese Angaben im Havarieplan vorhanden sind (Name/Kontaktdaten des Partnerbetriebs welcher Material zu Verfügung stellt).						
8.20	7.2	Buchtenbelegungsplan liegt vor.	Angabe über die gesamt verfügbare Fläche sowie der Fläche pro Wartebucht und pro Tier (je nach Tierkategorie oder Lebendgewicht) wird vorgelegt.						
8.21	7.2.1	Das Platzangebot in den Wartebuchten wird eingehalten.*	Platzangebot: TSL ≤ 120 kg Körpergewicht = mind. 0,8 m²/Tier TSL Für schwerere Tiere und Sauen = mind. 1,5 m²/Tier Nicht-TSL-Tiere ≤ 120 kg Körpergewicht = mind. 0,6 m²/Tier Bei Aufstallung über 4 h, bei Anzeichen von Hitzestress wird der Platz mind. auf die TSL-Vorgaben für alle Tiere je nach Gewichtsklasse erhöht. Bei Neubauten ist das höhere Platzangebot pro Tier einzuplanen.						
8.22	7.2.1	Die Stallkapazität des Wartebereichs soll mind. Faktor 2,5 der maximalen Schlachtleistung je Stunde betragen.	Die Tiere werden innerhalb von 30 Min. nach Ankunft am Schlachtbetrieb entladen. Es steht genügend Platz zum Entladen im Wartebereich bei Havarie zur Verfügung.						
8.23	7	Anliefer- und Wartebereich werden täglich kontrolliert. Die Kontrolle wird dokumentiert. Die festgestellten Abweichungen werden behoben.	Die Einrichtungen, welche das Allgemeinbefinden der Tiere beeinflussen können, z. B. Instandhaltung von Böden, Funktionsfähigkeit von Lüftungs- und Klimatisierungseinrichtung, Tore und Tränken werden bei der Kontrolle berücksichtigt. Die Korrekturfristen richten sich nach der negativen Beeinträchtigung des Allgemeinbefindens der Tiere (je stärker die Beeinträchtigung ist, desto kürzer ist die Korrekturfrist festzulegen).						
9. Anforderungen an die Betäubung									
9.1	8	Der Schlachtbereich ist ruhig.	Geeignete Maßnahmen werden eingeleitet, um Lärm und Unruhe im Schlachtbereich zu vermeiden. Bspw. das Dämpfen/Verlegen von Pneumatikventilen, die Vermeidung von Zugluft oder grelles Licht.						

Checkliste Transport und Schlachtung Schweine

Gültig ab: 01.01.2024

*Übergangsfrist für Bestandsbetriebe (Zertifizierung vor 01.01.; s. Richtlinie Transport und Schlachtung, Kap. 1.2): Erfassung von Abweichungen ab 01.01., Berücksichtigung in Risikoeinstufung ab 01.07.

Betrieb:

Prüfkriterien									
Lfd. Nr	Kapitel Richtlinie	Kriterium	Erläuterung / Durchführungshinweis	Bewertung					Beschreibung / Nachweise / Belege
				erfüllt	lAbw	sAbw	K.O.	n. a.	
9.2	8	Die Betäubungsanlage ist den Vorgaben der Standardarbeitsanweisungen entsprechend zu betreiben.	Abgleich mit der Dokumentenprüfung ergibt Grund zur Beanstandung = K.O.						
9.3	8	Betäubungsanlagen und -geräte (auch Ersatzanlagen und -geräte) werden täglich vor Beginn der Schlachtung kontrolliert.	Die tagesaktuelle Dokumentation über die Kontrolle wird vorgelegt. Kontrolle über die Verfügbarkeit, Funktionsfähigkeit sowie Wartungs- und Pflegezustand wird nicht durchgeführt / die Kontrolle wird nicht dokumentiert / es werden mangelhafte Geräte eingesetzt = K.O.						
9.4	8	Mess- und Aufzeichnungsgeräte werden täglich vor Beginn der Schlachtung kontrolliert.	Die tagesaktuelle Dokumentation über die Kontrolle wird vorgelegt. Kontrolle über die Verfügbarkeit, Funktionsfähigkeit sowie Wartungs- und Pflegezustand wird nicht durchgeführt / die Kontrolle wird nicht dokumentiert / es werden mangelhafte Geräte eingesetzt = K.O.						
9.5	8	Betäubungsanlagen und -geräte (auch Ersatzanlagen und -geräte) werden regelmäßig nach Herstellerangaben gewartet, mind. aber alle 12 Monate.	Berücksichtigt wird der Kalendermonat der durchgeführten Wartung. Die Geräte werden überprüft und nötigenfalls kalibriert, repariert oder ausgetauscht. Bei Auffälligkeiten werden sie sofort ersetzt/repariert. Über die Wartung und Kalibrierung sind Nachweise vorzuhalten.						
9.6	8	Die Betäubungsgeräte oder -anlagen sind im einwandfreiem und funktionsfähigem Zustand.	Visuelle Prüfung der Anlage und Gegebenheiten. Bei der physischen Prüfung ergeben sich Gründe zu Beanstandung = K.O.						
9.7	8.2	Die Betäubungsfalle ist für die zu schlachtende Tierkategorie geeignet.	Die Herstellerangaben sind zu beachten. Tierkategorie bspw. Gewicht und Größe. Wenn es bei Ruhigstellung der Tiere häufig zu Vokalisationen u./o. Abwehrbewegungen kommt, sind Korrekturmaßnahmen einzuleiten, um das System / den Vorgang zu verbessern.						
9.8	8.2	Beim Schließen der Falle ist zu vermeiden, dass das Hubtor auf dem Tier niedergeht.	Hubtore sind z. B. mit Gummipuffer zu dämpfen, um Schmerz/Verletzungsgefahr zu vermeiden.						
9.9	8.3.1	CO₂-Betäubung Betäubungsanlagen haben Sichtfenster, sodass die Beobachtung der Tiere von außen möglich ist.	Die Tiere können durch die Sichtfenster während des Betäubungsvorganges gesehen werden.						

Checkliste Transport und Schlachtung Schweine

Gültig ab: 01.01.2024

*Übergangsfrist für Bestandsbetriebe (Zertifizierung vor 01.01.; s. Richtlinie Transport und Schlachtung, Kap. 1.2): Erfassung von Abweichungen ab 01.01., Berücksichtigung in Risikoeinstufung ab 01.07.

Betrieb:

Prüfkriterien									
Lfd. Nr	Kapitel Richtlinie	Kriterium	Erläuterung / Durchführungshinweis	Bewertung					Beschreibung / Nachweise / Belege
				erfüllt	lAbw	sAbw	K.O.	n. a.	
9.10	8.3.1	CO₂-Betäubung Die Parameter der Betäubung werden kontinuierlich aufgezeichnet.	Während des Betäubungsvorgangs wird die Gaskonzentration in den unterschiedlichen Gaszonen auf Tierhöhe nicht kontinuierlich aufgezeichnet / es wird nicht kontrolliert und protokolliert, wie lange die Verweildauer in den Gasphasen ist = K.O.						
9.11	8.3.1	CO₂-Betäubung Die Gaskonzentration in der Betäubungsanlage wird mind. 1-mal wöchentlich mit einem unabhängigen Prüfgerät kontrolliert.	Bei Abweichung wurden Korrekturmaßnahmen eingeleitet. Dokumentation wird vorgelegt.						
9.12	8.3.1	CO₂-Betäubung Bei Störung wird ein optisches und akustisches Signal ausgelöst.	Bei Störung wird kein Signal ausgelöst / ein Absinken der Gaskonzentration oder Störungen in der Gaszufuhr werden nicht optisch und akustisch signalisiert = K.O.						
9.13	8.3.1	CO₂-Betäubung Im Falle einer zu geringen Gaskonzentration oder Abweichungen vom Ergebnis der Messung ist die Beförderung der Tiere in die Betäubungsanlage zu stoppen.	Die Betäubungswirkung wird bei jedem bereits betäubten Tier kontrolliert und ggf. wird mittels Bolzenschuss nachbetäubt. Weitere Untersuchungs- und Korrekturmaßnahmen sind sofort einzuleiten.						
9.14	8.3.1	CO₂-Betäubung Platzangebot pro Tier wird in Betäubungsgondel eingehalten.	≤ 120 kg Bodenfläche von mind. 0,5 m ² /Tier ≤ 130 kg Bodenfläche von mind. 0,6 m ² /Tier > 130 kg Bodenfläche von mind. 0,7 m ² /Tier						
9.15	8.3.2	Elektrobetäubung Bei der Elektrobetäubung erfolgt immer zuerst eine Kopf- und anschließend eine Herzdurchströmung.	Nicht-Einhaltung = K.O.						
9.16	8.3.2	Elektrobetäubung Die Parameter der elektrischen Durchströmung werden eingehalten.	Vor der Betäubung werden die Tiere am Kopf mit Wasser befeuchtet. ≤ 130 kg Lebendgewicht = mind. 1,3 A ≥ 130 kg Lebendgewicht = mind. 2 A, bei 50 Hz und 250 V vorzunehmen. Mindeststromstärke wird innerhalb der ersten Sek. nach Ansetzen der Zange erreicht und wird für mind. 4 Sek. ohne Unterbrechung gehalten.						
9.17	8.3.2	Elektrobetäubung Bei Abweichungen werden Fehlermeldungen ausgelöst.	Bei Abweichungen von den vorgegebenen Werten für Stromstärke, Stromfluss oder Haltedauer wird eine akustische sowie visuelle Fehlermeldung gegeben. Kontroll- und Fehleranzeigen sind im Blickfeld der für die Betäubung zuständigen Mitarbeiter. Nicht-Einhaltung = K.O.						
9.18	8.3.2	Elektrobetäubung Die Kontakte der Elektroden werden nach 20 durchgeführten Betäubung mechanisch gereinigt.	Ggf. auch früher, wenn stark verschmutzt. Die Reinigung wird dokumentiert.						

Checkliste Transport und Schlachtung Schweine

Gültig ab: 01.01.2024

*Übergangsfrist für Bestandsbetriebe (Zertifizierung vor 01.01.; s. Richtlinie Transport und Schlachtung, Kap. 1.2): Erfassung von Abweichungen ab 01.01., Berücksichtigung in Risikoeinstufung ab 01.07.

Betrieb:

Prüfkriterien									
Lfd. Nr	Kapitel Richtlinie	Kriterium	Erläuterung / Durchführungshinweis	Bewertung					Beschreibung / Nachweise / Belege
				erfüllt	lAbw	sAbw	K.O.	n. a.	
9.19	8.3.2	Elektrobetäubung Die Elektrozange ist für die zu betäubende Tierkörpergröße geeignet.	Zange mit ausreichendem Öffnungswinkel, um die Tiere bei Kopf- und Herzdurchströmung zu umfassen. In halbautomatischen und automatischen Elektrobetäubungsanlagen werden nur solche Tiere betäubt, auf deren Größe und Gewicht die Anlage ausgerichtet ist.						
9.20	8.2	Geeignete Geräte zum Nachbetäuben stehen im Auswurfbereich einsatz- und griffbereit zur Verfügung.	Die Geräte liegen nicht bereit / die Geräte sind nicht funktionstüchtig / die Geräte sind für die zu schlachtende Tierkategorie nicht geeignet = K.O.						
9.21	8.3.1	CO₂-Betäubung Eine Nachbetäubung erfolgt mittels Bolzenschussgeräte.	Wenn Zeichen von Wahrnehmungs- und Empfindungsfähigkeit nach der Betäubung (Auswurf, Einhängen, Entblutung) festgestellt werden, wird mittels Bolzenschuss mit geeignetem Kaliber und Treibladung für die jeweilige Tierkategorie nachbetäubt. Für Sauen werden die stärksten Ladungen empfohlen. Nicht-Einhaltung = K.O.						
9.22	8.2	Der Betäubungserfolg wird bei jedem Tier am Ende des Betäubungsvorganges kontrolliert.	Ggf. Kontrolle des Betäubungserfolges direkt nach dem Auswurf aus der Ruhigstellungsbox. Nicht-Einhaltung = K.O.						
9.23	8	Fragwürdig und nicht vollständig betäubte Tiere werden erkannt und sofort nachbetäubt.	Bei fragwürdiger und nicht vollständiger Betäubung werden die Tiere nicht erkannt / nicht nachbetäubt = K.O.						
9.24	8	Die Nachbetäubungen werden dokumentiert.	Die Nachbetäubung wird während des laufenden Schlachtprozesses nicht dokumentiert / die Erfassung vor Ort ist nicht nachvollziehbar = K.O.						

Checkliste Transport und Schlachtung Schweine

Gültig ab: 01.01.2024

*Übergangsfrist für Bestandsbetriebe (Zertifizierung vor 01.01.; s. Richtlinie Transport und Schlachtung, Kap. 1.2): Erfassung von Abweichungen ab 01.01., Berücksichtigung in Risikoeinstufung ab 01.07.

Betrieb:

Prüfkriterien									
Lfd. Nr	Kapitel Richtlinie	Kriterium	Erläuterung / Durchführungshinweis	Bewertung					Beschreibung / Nachweise / Belege
				erfüllt	lAbw	sAbw	K.O.	n. a.	
9.25	8.2	Die Betäubungseffektivität wird von Tierschutzbeauftragten täglich kontrolliert.	Die tagesaktuelle Dokumentation über die Kontrolle wird vorgelegt. Kontrolle bei mind. 20 % der Tiere (auf die stündliche Schlachtleistung bezogen). Aktuelle stündliche Schlachtleistung: _____ Anzahl an kontrollierten Tieren: _____ Werden dabei mind. 20 % der Tiere der stündliche Schlachtleistung kontrolliert? Oder Kontrolle bei mind. 20 Tieren, wenn die Schlachtzahlen unter 100 Tieren/Schlachttag liegen. Die Kontrolle erfolgt an verschiedenen Stellen bis zum Eintritt der Tiere in den weiteren Verarbeitungsprozesse (z. B. Brühung).						
9.26	8.2	Maßnahmen werden spätestens eingeleitet, wenn Fehlbetäubungen bei ≥ 0,5 % der insgesamt am Tag geschlachtete Tieren festgestellt wird.	Gesamten am Tag geschlachteten Tiere: _____ Anzahl an festgestellte Fehlbetäubung: _____ Sind Fehlbetäubung bei ≥ 0,5 % der gesamten am Tag geschlachteten Tiere festgestellt worden? Bei Überschreitung werden keine Korrekturmaßnahmen wie bspw. Untersuchung und Behebung von Fehlern im Betäubungsvorgang, den Betäubungsparametern u./o. der Betäubungsanlage sowie Nachschulungen von Mitarbeitern eingeleitet.						
10. Anforderungen an die Entblutung									
10.1	9 und 9.2.2	Stun-to-stick-Intervall nach CO₂-Betäubung Die Entblutung erfolgt nach Feststellung einer erfolgreichen Betäubungswirkung so schnell wie möglich.	Eine gültige ANG nach § 13 Abs. 2 der TierSchIV liegt vor. Die in der ANG angemerkt Höchstzeit zwischen Verlassen der Betäubungsanlage und Entblutungsschnitt wird eingehalten. Das vor Ort gemessene stun-to-stick.Intervall beträgt _____ Sek.						
10.2	9 und 9.2.2	Stun-to-stick-Intervall nach Elektrobetäubung Die Entblutung erfolgt nach Feststellung einer erfolgreichen Betäubungswirkung so schnell wie möglich.	Liegendentblutung stun-stick-Intervall ≤ 10 Sek. Hängendentblutung stun-stick-Intervall ≤ 20 Sek. Die Zeitmessung vor Ort ergibt keinen Grund zur Beanstandung.						
10.3	9.2	Nur Tiere, die Wahrnehmungs- und Empfindungslosigkeit aufweisen, dürfen gestochen werden.	Vor dem Schneiden der Haut und Stechen ist die Betäubungseffektivität zu beurteilen. Nötigenfalls wird nachbetäubt. Nicht-Einhaltung = K.O.						

Checkliste Transport und Schlachtung Schweine

Gültig ab: 01.01.2024

*Übergangsfrist für Bestandsbetriebe (Zertifizierung vor 01.01.; s. Richtlinie Transport und Schlachtung, Kap. 1.2): Erfassung von Abweichungen ab 01.01., Berücksichtigung in Risikoeinstufung ab 01.07.

Betrieb:

Prüfkriterien									
Lfd. Nr	Kapitel Richtlinie	Kriterium	Erläuterung / Durchführungshinweis	Bewertung					Beschreibung / Nachweise / Belege
				erfüllt	lAbw	sAbw	K.O.	n. a.	
10.4	9.2.2	Die Entblutung ist ausreichend.	≤ 120 kg Lebendgewicht sollen in den ersten 10 Sek. ca. 2 l Blut austreten oder bis 30 Sek. ca. 4-4,5 l Blut austreten. ≥ 120 kg Lebendgewicht sollen ca. 1,75 % des Körpergewichts an Blut in den ersten 10 Sek. austreten.						
10.5	9	Bei zweifelhafter/mangelhafter Entblutung wird nachgestochen.	Nicht-Einhaltung = K.O.						
10.6	9	Einsatz- und griffbereite Geräte stehen im Bereich der Entblutung zum Nachbetäuben/Nachstechen zur Verfügung.	Die Geräte liegen nicht bereit / die Geräte sind nicht funktionstüchtig / die Geräte sind für die zu schlachtende Tierkategorie nicht geeignet = K.O.						
10.7	9.2.2	Nach CO₂-Betäubung Einsatz- und griffbereite Bolzenschussgeräte stehen im Bereich der Entblutung zum Nachbetäuben zur Verfügung.	Die Geräte liegen nicht bereit / die Geräte sind nicht funktionstüchtig / die Geräte sind für die zu schlachtende Tierkategorie nicht geeignet / E-Zange nach CO ₂ -Betäubung = K.O.						
10.8	9	Die Bandgeschwindigkeit ermöglicht den Mitarbeitern die Entblutung der Tiere zu kontrollieren und ggfs. Nachzuschneiden.	Kontrolle ist anhand der erhöhten Bandgeschwindigkeit nicht möglich = K.O.						
10.9	9	Die Entblutung beträgt mind. 180 Sek.	Nicht-Einhaltung = K.O.						
10.10	9	Jedes Tier muss tot sein, bevor es weiteren Verarbeitungsprozessen zugeführt wird.	Die Tiere weisen am Ende der Entblutungsstrecke und vor den weiteren Verarbeitungsprozessen (z. B. Brühung) keine Zeichen des Wahrnehmungs- und Empfindungsvermögens auf, wie bspw. aufrichtige Bewegung, Atmung, Schmerzreize. Bei Abweichung werden Maßnahmen eingeleitet, die zum Tod des Tieres führen. Die Ursachen werden untersucht und abgestellt. Trifft das nicht zu = K.O.						
10.11	9	Alle technischen Daten zur Entblutung werden täglich stichprobenartig kontrolliert und dokumentiert.	Die tagesaktuelle Dokumentation über die Kontrolle wird vorgelegt. Bspw. stun-to-stick-Intervall, Entblutungszeit.						
10.12	9.2	Automatische Messgeräte für die Entblutung werden mind. 1-mal täglich vor Schlachtbeginn auf ihre Funktionsfähigkeit geprüft.	Die tagesaktuelle Dokumentation über die Kontrolle wird vorgelegt. Keine automatischen Messgeräte für die Entblutung = n. a.						

Checkliste Transport und Schlachtung Schweine

Gültig ab: 01.01.2024

*Übergangsfrist für Bestandsbetriebe (Zertifizierung vor 01.01.; s. Richtlinie Transport und Schlachtung, Kap. 1.2): Erfassung von Abweichungen ab 01.01., Berücksichtigung in Risikoeinstufung ab 01.07.

Betrieb:

Prüfkriterien									
Lfd. Nr	Kapitel Richtlinie	Kriterium	Erläuterung / Durchführungshinweis	Bewertung					Beschreibung / Nachweise / Belege
				erfüllt	lAbw	sAbw	K.O.	n. a.	
10.13	9.2	Die Entblutung der Tiere wird vom Tierschutzbeauftragten täglich kontrolliert.	Die tagesaktuelle Dokumentation über die Kontrolle wird vorgelegt. Kontrolle bei mind. 20 % der Tiere (auf die stündliche Schlachtleistung bezogen). Aktuelle stündliche Schlachtleistung: _____ Anzahl an kontrollierten Tieren: _____ Werden dabei mind. 20 % der Tiere der stündliche Schlachtleistung kontrolliert? Oder Kontrolle bei mind. 20 Tieren, wenn die Schlachtzahlen unter 100 Tieren/Schlachttag liegen.						
10.14	9	Unzureichende Ausblutung wird dokumentiert.	Die tagesaktuelle Dokumentation über die Kontrolle wird vorgelegt. Die Anzahl an Tieren, bei denen Symptome oder Schäden festgestellt werden, die auf eine unzureichende Ausblutung zurückzuführen sind, wird dokumentiert.						
10.15	9.1	Korrekturmaßnahmen werden eingeleitet, wenn in den Schlachtkörpern Symptome oder Schäden zeigt, die auf eine unzureichenden Ausblutung zurückzuführen sind.	Korrekturmaßnahmen sind bspw. Untersuchung und Behebung von Fehlern im Betäubungsvorgang, den Betäubungsparametern, der Betäubungsanlage u./o. der Entblutungsanlage sowie Nachschulungen von Mitarbeitern.						

Checkliste Transport und Schlachtung Schweine

Gültig ab: 01.01.2024

*Übergangsfrist für Bestandsbetriebe (Zertifizierung vor 01.01.; s. Richtlinie Transport und Schlachtung, Kap. 1.2): Erfassung von Abweichungen ab 01.01., Berücksichtigung in Risikoeinstufung ab 01.07.

Betrieb:

Prüfkriterien									
Lfd. Nr	Kapitel Richtlinie	Kriterium	Erläuterung / Durchführungshinweis	Bewertung					Beschreibung / Nachweise / Belege
				erfüllt	lAbw	sAbw	K.O.	n. a.	
11. Erfassung und Meldung der Tierbezogenen Kriterien (TBK)									
11.1	10 und 10.2	Die TBK werden an geeigneter Stelle erfasst und dokumentiert.	Bei der physischen Prüfung wird bestätigt, dass folgende TBK an geeigneter Stelle erfasst werden: <ul style="list-style-type: none"> • Die Anzahl der gelieferten TSL-Tiere • Tierkategorie (Mastschweine, Sauen, Eber) • Transporttote und Notgetötete Tiere • Anzahl der zur Schlachtung vorgezogen Tiere • Nicht transportfähige und schlachtunfähige Tiere • Lahmende Tiere • Schlagstriemen • Lebern, die aufgrund pathologischer Veränderungen verworfen werden • Lungenbefunde: Die Befunde werden in gering- ($\leq 10\%$), mittel- (von $> 10\%$ bis $\leq 30\%$) und hochgradige ($> 30\%$) Organveränderungen eingeteilt Erfassung erfolgt z. B. durch Mitarbeiter des Schlachtunternehmens, die amtliche Überwachung bei der Lebetierbeschau und ggf. bei der Fleischbeschau u. o. durch ein geeignetes Kamera-Erfassungssystem.						
11.2	10	Bei kamerabasierten Erfassungssystemen ist die Zuverlässigkeit sichergestellt.	Die Kameras werden gereinigt, gewartet und bei Bedarf kalibriert. Die Bewertung der Kameraerfassung wird regelmäßig überprüft und wenn nötig korrigiert. Die Kontrolle wird dokumentiert. Keine Kameraerfassung = n. a.						
11.3	10	Die TBK der am jeweiligen Schlachttag angelieferten und geschlachteten Tiere werden umgehend an den entsprechenden Tierhalter vollständig zurückgemeldet.	Für die Meldung werden adäquate Datenbankauszüge akzeptiert, sofern alle in Lfd.-Nr. 11.1 verlangten Informationen enthalten sind. Ggf. wird der Datenbankauszug entsprechend ergänzt. Beispiel einer TBK-Meldung wird vorgelegt und auf Vollständigkeit geprüft. Schlachtunternehmen ist nicht für die Meldung zuständig = n. a. (bitte beschreiben)						
11.4	10	Die Meldung der TBK an den DTSchB ist vollständig und erfolgt fristgemäß.	Die Meldung erfolgt einmal pro Quartal bis zum jeweils 15. des Folgequartals. Die Eingangsbestätigungs-E-Mail des DTSchB über die Einreichung der TBK-Meldung wird vorgelegt. Schlachtunternehmen ist nicht für die Meldung zuständig = n. a. (bitte beschreiben).						